

Thesen

Zum Referat von Professor Dr. Rainer Lagoni, LL.M.

I. Einleitung

Das Referat behandelt den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt außerhalb des bewaffneten Konflikts. Dabei wird „Abwehr von Gefahren“ untechnisch verstanden, um neben der grenzüberschreitenden auch die Meeresverschmutzung *in loco* zu erfassen.

II. Der vertragliche Schutz der Meeresumwelt

1. a) Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 (SRÜ) enthält in Teil XII und weiteren Bestimmungen den allgemeinen Teil eines vertraglichen Systems aus besonderen Übereinkommen für den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt und ergänzender Übereinkommen.
b) Die Regelungsdichte für die 6 Verschmutzungsarten entspricht nicht deren praktischer Bedeutung.
c) Die sachlich auf besonderen Umständen und rechtlich auf der neuen Meeresordnung beruhende Regionalisierung führt zu einem umfassenden Regelungsansatz.
2. a) Nach dem umfassenden Begriff der „Verschmutzung der Meeresumwelt“ in Art. 1 SRÜ ist diese im gesamten Meeresraum eine internationale Angelegenheit. Der Begriff gestattet aber die Unterscheidung zwischen unzulässiger Verschmutzung (pollution) und zulässiger Verunreinigung (contamination).
b) Zukünftig sollte insbesondere der Stand von Wissenschaft und Technik als Maßstab für die abträgliche Wirkung in den Begriff eingeführt werden.
3. a) Das allgemeine Gebot des Art. 192 SRÜ, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren, ist *ius cogens*. Es wirkt *erga omnes* und begründet die weite Hafenstaatsbefugnis.
b) Die allgemeine Verpflichtung des Art. 194 Abs. 1 SRÜ, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, findet ihre Schranke am seerechtlichen Einmischungsverbot. Auf sie lassen sich vertragliche Verlagerungs- und Umwandlungsverbote, Überwachungspflichten u.ä. zurückführen.

- c) Bei der Abfassung und Änderung internationaler Regeln (rules) und technischer Normen (standards) spielen die internationalen Organisationen eine wichtige Rolle.
- d) Das allgemeine Gebot der Zusammenarbeit ist in den besonderen Übereinkommen für verschiedene Sachbereiche konkretisiert worden.
- e) Das Seerechtsübereinkommen und besondere Übereinkommen enthalten unterschiedliche Maßstäbe für nationale Gesetze und sonstige Vorschriften. „Allgemein anerkannte“ internationale Regeln und Normen bilden einen nicht zu unterschreitenden Mindeststandard; „international vereinbarte“ sind als Orientierungsrahmen zu berücksichtigen; „anwendbare“ müssen wirksam durchgeführt werden.
4. a) Die besonderen Pflichten der Staaten bei grenzüberschreitender Meeresverschmutzung ergänzen die allgemeinen Verpflichtungen bei Meeresverschmutzung *in loco*.
- b) Die besonderen küstenstaatlichen Abwehrrechte bei grenzüberschreitender Meeresverschmutzung gelten heute gewohnheitsrechtlich in allen Meereszonen.
5. a) Die Regelungsbefugnis des Küstenstaates nimmt seewärts in gleichem Maße ab, wie die Schifffahrtsrechte des Flaggenstaates zunehmen. Dabei bilden die allgemein anerkannten internationalen Regeln und Normen eine Obergrenze für die küstenstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften.
- b) Die Durchsetzungsbefugnis des Küstenstaates ist seewärts an immer strengere Vorschriften gebunden.
- c) Die weite Durchsetzungsbefugnis des Hafenstaates in Art. 218 Abs. 1 SRÜ setzt die Reinheit des Meeres als international geschütztes Rechtsgut voraus.

III. Das Gewohnheitsrecht

1. Das allgemeine Gebot des Art. 192 SRÜ ist dem Gewohnheitsrecht zuzurechnen.
2. Die allgemein anerkannten internationalen Regeln und Normen können als operative Regeln in Gewohnheitsrecht erwachsen.
3. Die küstenstaatlichen Regelungsbefugnisse sind mit den Rechten auf Ausdehnung des Küstenmeeres bzw. auf Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone in Gewohnheitsrecht erwachsen.

IV. Schluß

Das bemerkenswert dichte vertragliche System des Schutzes und der Bewahrung der Meeresumwelt muß im Sinne des ökologischen Zusammenhanges von Land und Meer auf der Ebene der Regeln und Normen für die Meeresverschmutzung vom Lande aus sowie aus der Luft und durch die Luft weiterentwickelt werden.